

Nachtrag: Antrag Nr. 435 zum Wirtschaftsplan vom 24.10.2022 von den Stadträten Rümmelein, E., Dr. Palme, F., Gruber, S., Haas, I., Bündnis 90/Die Grünen; Dezentrale Nahwärmeversorgung

Gremium:	Werkssenat	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	22.4	Zuständigkeit:	Referat 6
Sitzungsdatum:	08.11.2022	Stadt Landshut, den	26.10.2022
Sitzungsnummer:	15	Ersteller:	Müller, Michael

Vormerkung:

Der Definition folgend handelt es sich bei Nahwärmenetzen im Gegensatz zu Fernwärmenetzen um einen Verbund von Wärmeabnehmern, die eine gemeinsame Wärmeerzeugungsanlage in einem räumlich begrenzten Wärmenetz, mit einer begrenzten Teilnehmerzahl, eine unbeschränkte Wärmeabnahme ermöglicht.

Eine exakte Entfernung oder Flächenausbreitung ist einem Nahwärmenetz jedoch nicht zuzuordnen. Bei der Netzstruktur handelt es sich um ein abgeschlossenes System, welches nicht beliebig um weitere Abnehmer erweiterbar ist.

Die kleinste Form eines Nahwärmenetzes ist die Zentralheizung in einem Mehrfamilienhaus. Verbreitete Wärmeerzeuger sind in diesem Bereich BHKW-Module, Gas-, Hackschnitzel- und Pelletkessel. Abhängig der Abnehmerstruktur werden neue Netze meist mit niedrigeren Vor- und Rücklauftemperaturen betrieben, was darin begründet ist, dass es sich um einen Neubaubestand handelt.

Für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Nahwärmenetze ist es erforderlich, dass alle Immobilien in diesem Netzbereich an das Netz anschließen. Dazu bedarf es Bebauungspläne, Grundstückverkaufsverträge oder andere geeignete Mittel und einen Anschlusszwang an das Netz zu erreichen.

Dies liegt nicht in der Hand der Stadtwerke.

Dazu müssen durch die Stadt Satzungen oder anderweitig geeignete Mittel eingesetzt und durch den Stadtrat beschlossen werden, um dies zu ermöglichen. Darüber hinaus sind bei den Planungen der Baugebiete die Stadtwerke in geeignetem Maß mit einzubeziehen, da auch bedarfsgerechte Flächen für die Errichtung der einzelnen Erzeugungsanlagen vorgehalten werden müssen. Als wichtigstes Kriterium muss auch die Möglichkeit des wirtschaftlichen Betriebs gegeben sein, da dies abhängig von der Abnehmerstruktur ist, müssen genügend zu versorgende Verbraucher gegeben sein.

Die Realisierung von Nahwärmenetzen kann durch die Stadtwerke erfolgen. Erforderlich sind jedoch die geeigneten Rahmenparameter, welche durch die Stadt in den Baugebieten vorgegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Werkssenat bittet den Bausenat sich mit dem Antragsgegenstand wohlwollend auseinander zu setzen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag 435 vom 24.10.2022